



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

UPOV

CAJ/XI/10

ORIGINAL: französisch

DATUM: 12. April 1983

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENF

VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

Elfte Tagung

Genf, 26. und 27. April 1983

UPOV EMPFEHLUNGEN FÜR SORTENBEZEICHNUNGEN

- - - - -

TRANSLITERATION UND ÜBERSETZUNG VON SORTENBEZEICHNUNGEN

vom Verbandsbüro ausgearbeitetes Dokument

1. Mit Schreiben vom 23. März 1983 hat Herr F. Schneider, Sekretär des Internationalen Ausschusses für die Nomenklatur der Kulturpflanzen, vorgeschlagen, in den UPOV-Empfehlungen für Sortenbezeichnungen im Hinblick auf die in gartenbaulichen Kreisen übliche und durch Artikel 32 des Codes der Nomenklatur der Kulturpflanzen bestätigte Praxis folgende Änderungen vorzunehmen:

- Zweiter Absatz der Einführung: Folgender Satz ist anzufügen: "Der Begriff 'die gleiche Sortenbezeichnung' umfasst Transliterationen und wörtliche Übersetzungen."

Der zitierte Begriff findet sich in dem folgenden Satz: "Der Rat unterstreicht, dass es der wesentliche Zweck der Regeln des Artikels 13 ist sicherzustellen, dass, soweit dies möglich ist, geschützte Sorten in allen Verbandsstaaten mit der gleichen Sortenbezeichnung gekennzeichnet werden."

- Anleitung 7(1): Die unterstrichenen Wörter sind hinzuzufügen: "Ungeeignet wegen Verwechselbarkeit oder wegen Irreführungsgefahr ist eine Bezeichnung oder deren Transliteration oder Übersetzung, die mit einer Bezeichnung identisch oder einer Bezeichnung ähnlich ist, unter der früher eine Sorte der gleichen botanischen oder einer verwandten Art bekanntgemacht oder amtlich eingetragen oder unter der Vermehrungsmaterial einer solchen Sorte vertrieben worden ist."

2. Dieser Vorschlag hat nach Herrn Schneider den Vorzug, dass Sortenbezeichnungen, die aus Gründen der in der Originalsprache verwendeten Schrift unlesbar oder in anderen Sprachen schwer auszusprechen sind, weniger häufig durch echte Synonyme ersetzt würden. Eine Folge hiervon wäre, dass vorgeschlagene Sortenbezeichnungen mit der Transliteration oder der Übersetzung eines betenden Namens einer Kultursorte nicht identisch oder einer solchen Transliteration oder Übersetzung nicht ähnlich sein sollten.

[Ende des Dokuments]